

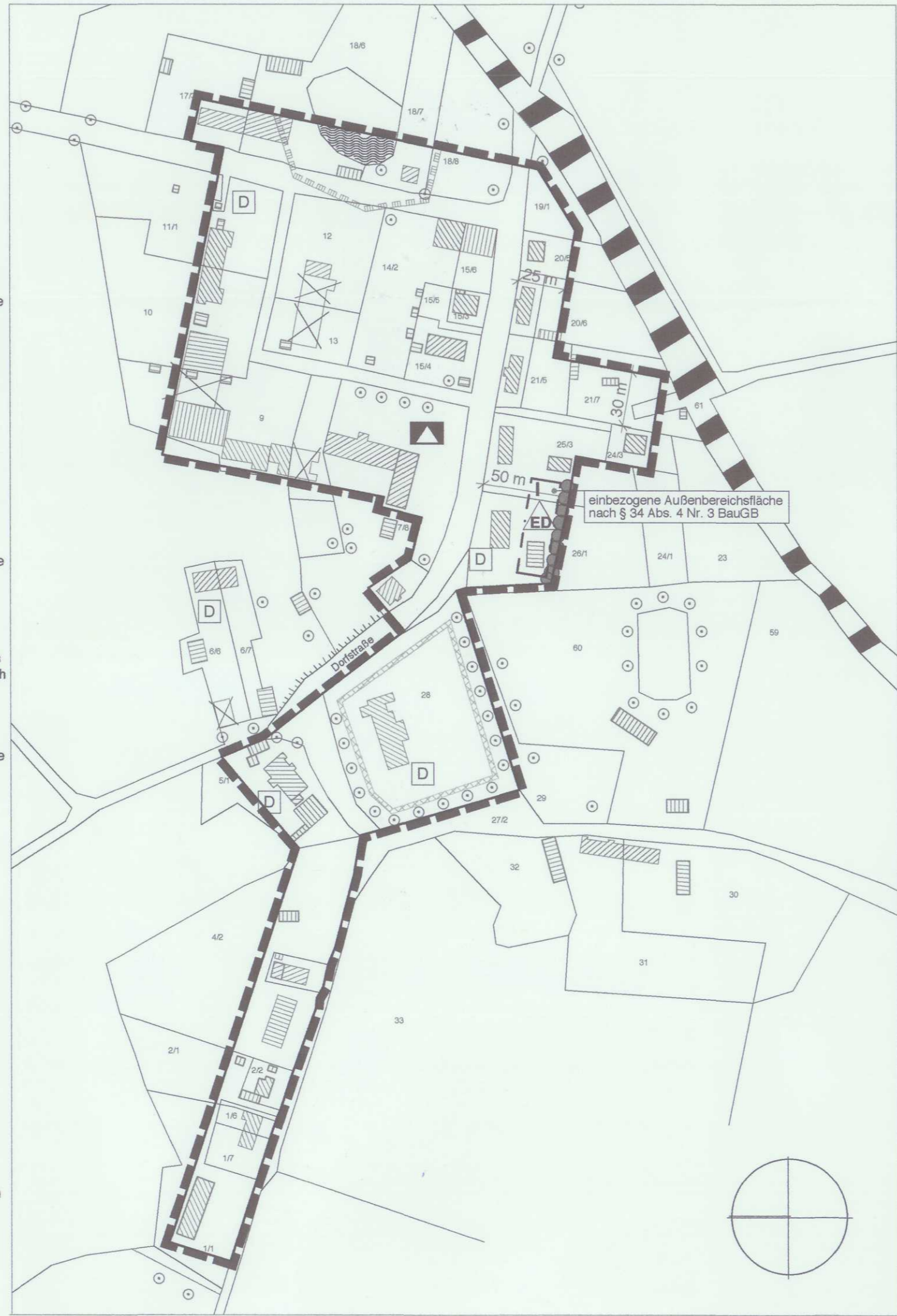
Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung Hoppenrade hat am 7.12.99 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zur Festlegung und Abrundung der Ortsteile Hoppenrade und Lüdershagen nach § 34 Abs. 4 BauGB einzuleiten. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hoppenrade, den 15.07.02...Bürgermeister/Siegel *Wapmann*
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB am durchgeführt worden.
Hoppenrade, den 15.07.02...Bürgermeister/Siegel *Wapmann*
- Der Entwurf zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.05.00 bis 16.06.00 während der Dienststunden im Bauamt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 06.05.00 durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Seenkurier“ ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Abrundung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 18.04.00 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Hoppenrade, den 15.07.02...Bürgermeister/Siegel *Wapmann*
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.09.00 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Hoppenrade, den 15.07.02...Bürgermeister/Siegel *Wapmann*
- Der Entwurf zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortsteile Lüdershagen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.11.00 bis 12.12.00 während der Dienststunden im Bauamt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 04.11.00 durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Seenkurier“ ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Abrundung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 17.04.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Hoppenrade, den 15.07.02...Bürgermeister/Siegel *Wapmann*
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.09.01 geprüft. Der Entwurf zur Ergänzungssatzung für die Ortsteile Lüdershagen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.10.01 bis 18.11.01 während der Dienststunden im Bauamt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow nach § 3 Abs. 2 BauGB nochmals öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 06.10.01 durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Seenkurier“ ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Abrundung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 14.09.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Hoppenrade, den 15.07.02...Bürgermeister/Siegel *Wapmann*
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.04.02 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Hoppenrade, den 15.07.02...Bürgermeister/Siegel *Wapmann*
- Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für die Ortsteile Lüdershagen, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist in der Gemeindevertreterversammlung am 02.04.02 beschlossen worden. Die Begründung wurde gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Satzung aufgrund der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung an die Höhere Verwaltungsbehörde weiterzuleiten sowie die nicht berücksichtigten Anregungen bei der Vorlage der Satzung zur Genehmigung, verbunden mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.
Hoppenrade, den 15.07.02...Bürgermeister/Siegel *Wapmann*
- Die Genehmigung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 27.02.02 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Hoppenrade, den 15.07.02...Bürgermeister/Siegel *Wapmann*
- Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
Hoppenrade, den 15.07.02...Bürgermeister/Siegel *Wapmann*
- Die Genehmigung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.08.02 durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Seenkurier“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 11.08.02 wirksam geworden.
Hoppenrade, den 15.08.02...Bürgermeister/Siegel *Wapmann*

Flurkartenausschnitt
Gemarkung Lüdershagen, Flur 1

Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4.000 vorliegt. Der Herausgeber der Flurkarte ist der Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt. Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandsaufnahme im Dezember 1999 durch den Planverfasser ergänzt. Regreßansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Vervielfältigung mit Genehmigung 1/2000, 2/2000 und 3/2000



Lüdershagen
M 1 : 2.500

Textliche Festsetzungen

- Nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO sind bei Neubauten von Wohngebäuden Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30° bis 50° auszubilden. Als Bedachungsmaterial werden neben Rohr ausschließlich Tonziegel in rotem bzw. rotbraunem Farbton zugelassen. Betondachsteine, die in ihrer Oberfläche, Größe und Farbe Tondachziegeln entsprechen, sind ebenfalls zugelassen.
- In den ausgewiesenen einbezogenen Außenbereichsflächen ist eine Hauptnutzung in zweiter Reihe möglich.
- Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB sind nachfolgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen im Ortsteil Lüdershagen zu realisieren.
Zur Eingliederung der Bebauung in den Landschaftsraum und zur Abgrenzung der Grundstücksflächen ist an den wiesensseitigen Grundstücksgrenzen auf dem Grundstück ein 6 bis 8 m breiter Streifen zum dreireihigen Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Der Pflanzabstand der Sträucher beträgt jeweils 1 m in Abständen von ca. 10 m ist ein Hochstamm zu pflanzen.
Artenliste Hochstamm: Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
Artenliste Heckenpflanzen: Strauch 2 x verpflanzt, 3 TR, 60-100
Acer campestre, Fraxinus excelsior, Tilia platyphyllos, Tilia cordata, Crataegus laevigata, Aesculus hippocastanum, Sorbus aucuparia, Prunus padus, Sorbus aria, Carpinus betulus, Malus sylvestris, Feldahorn, Esche, Sommer-Linde, Winter-Linde, Rotdorn, Gemeine Roßkastanie, Eberesche, Traubenkirsche, Mehlbeere, Hainbuche, Wildapfel, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Crataegus oxyacantha, Rosa canina, Prunus spinosa, Lonicera xylosteum, Prunus avium, Hasel, Eingriffelige Weißdorn, Zweigrifflige Weißdorn, Hundrose, Schlehe, Heckenkirsche, Vogelkirsche, für feuchte Standorte zusätzlich: Alnus glutinosa, Salix alba, Schwarzerle, Kopfweide
- Die Pflanzgebote der textlichen Festsetzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Die Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Bauabnahme entsprechend der Baumaßnahmen auf den o.g. Flächen zu realisieren.
- Für die Pflanzungen gilt ein Pflege- und Erhaltungsgebot.

Satzung der Gemeinde Hoppenrade

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB und § 86 LBauO
über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Lüdershagen
Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27.08.1997 sowie § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 06.05.1998 wird mit Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.02.02 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für den Ortsteil Lüdershagen erlassen:
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Die beigefügte Karte mit den darin enthaltenen Festsetzungen sowie die beigefügten textlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.
§ 2 Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.
Hoppenrade, 15.08.02
Der Bürgermeister

Planzeichen

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - I Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - △ ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Anpflanzen: Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Baugrenze
- Nachrichtliche Übernahme**
- ✚ Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude
 - △ Schule
 - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - ▒ Wasserfläche
 - ▒▒ Bahnanlagen
- Sonstige Planzeichen**
- ▒ Wohngebäude
 - ▒ Nebengebäude
 - Gebäude nach Erfassung ergänzt
 - Verkehrsflächen
 - Flurstücksgrenzen
 - 39/1 Flurstücksnummern
 - Bäume im Bestand

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Gemeinde Hoppenrade

Ortsteil Lüdershagen
Auftraggeber: Gemeinde Hoppenrade
Amt Krakow am See
Markt 2, 18292 Krakow am See
Tel. 038457/3040
Planverfasser: Freie Architektin
Romy-Marina Metzger
Haus 36, 18276 Groß Upahl
Telefon 038450/20018
B 136
April 2002